

VERORDNUNG
über das Baden im Markt Schwarzenfeld

Der Markt Schwarzenfeld erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1) folgende

Verordnung:

§ 1
Baden im Tegelweiher

Es ist für Nichtschwimmer verboten, im Tegelweiher (Fl.Nr. 689 Gemarkung Schwarzenfeld) zu baden. Nichtschwimmer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die sich in Gewässern mit einer ihre Körpergröße überragenden Wassertiefe nicht sicher schwimmend bewegen können.

§ 2
Zuwiderhandlungen

Wer fahrlässig oder vorsätzlich der Bestimmung des § 1 Satz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt 20 Jahre.

Schwarzenfeld, 18. Januar 2007
Markt Schwarzenfeld

Rodde
Erster Bürgermeister

Diese Verordnung wurde am amtlich bekannt gemacht durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Zi.Nr. 104.

Hierauf wurde hingewiesen
durch Anschlag an allen Gemeindetafeln

angeheftet am
und abgenommen am

Schwarzenfeld,

Markt
Schwarzenfeld

gez.
Rodde

Erster Bürgermeister